

dieser Vereinigung ruht in den Händen eines Generalrates von Vertretern der dem Bunde angehörenden Arbeitergesellschaften.

Ezherzog Franz Karl, Vater des österreichischen Kaisers, geb. 7. December 1802, ist am Freitag Mittag gegen 1 Uhr gestorben.

Man glaubt in Wien, daß nach dem Ableben des Fürstl. Thüringens ein Mann von geistigerer Gesinnung für die weitere Organisation in Bulgarien bestellt werden wird und daß durch eine mögliche Handhabung bei der provisorischen Verwaltung Bulgariens jeder Verdacht einer Russifizierung Bulgariens, sowie einer dauernden Festlegung der Russen dort belegt werden wird. (Nach einer früheren Mittheilung war bereits der Bulgarie Balabanow für diesen Posten ausgesucht.)

In der französischen Deputirtenkammer leitete der legitimistische Deputirte Baudry d'Asson die Aufmerksamkeit der Regierung auf einen Artikel des Journals „Revol“, in welchem den Katholiken schuld gegeben wird, daß sie Verschwörer seien und zu einem Kriege mit dem Ausland schauten. Der Conseilspräsident und Justizminister, Dufaure, gab zu, daß der Artikel ein bestiger sei, erklärte jedoch, für die Regierung liege kein Anlaß vor, ohne Weiteres einzuschreiten; es müsse den Beschuldigten überlassen werden, selbst die Initiative zu einer gerichtlichen Verfolgung zu ergreifen.

Die Majorität der italienischen Deputirtenkammer hat sich über die Wahl eines Präsidenten noch nicht zu einigen vermoht.

Die „Agenzia Stefani“ meldet, der französische Botschafter beim päpstlichen Stuhl, Baron Baude, habe in Folge der Ernennung des Cardinals Franchi zum Staatssekretär um seine Abberufung gebeten. Cardinal Franchi habe ein Rundschreiben an die päpstlichen Kurien gerichtet und dieselben darin zu eingehenden Mittheilungen über ihre Beziehungen zu den Regierungen, bei denen sie beglaubigt seien, aufgerufen. Gleichzeitig habe Franchi Auskunft darüber gewünscht, wie die Regierungen einen Wechsel der Politik des vatikanischen Stuhls in festem, aber doch jedenfalls weniger aggressivem Sinne ansehen würden. — Bezüglich der Meldungen über die Beglaubigung des Papstes durch den König Humbert und der daraus erfolgten Antwort des Papstes steht die „Agenzia Stefani“ mit, der König habe einen hohen italienischen Prälaten beauftragt, den neuen Papst in seinem Namen zu beglaubigen, der Papst habe dem König mündlich durch dieselbe Mittelperson gedankt.

Aus Rom, 7. März, meldet man der „A. B.“: Im Vatican fand ein Treffen der Schweißergarden aus Anlaß einer Heraussetzung des Soldes statt. Die Gemeinen kündigten dem Captainen des Gehörns, der sich darauf anschickte, Militair zu requirieren, aber mit der blauen Waffe daran gehindert wurde. Die Drohung entlassen zu werden, beantworteten die Empörer damit, daß sie den Vatican nur als Leichen verlassen würden. Es herrscht dieserhalb große Bestürzung und Katholizität. — Der Papst ernannte eine Congregation für die Ablösung einer Bulle, welche die Anatema (Verfluchungen), die er bezüglich der wichtigsten Streitfragen der Religion zu erneuern hat, enthalten soll. Diese Censuren sollen sich auf das religiöse Gebiet beziehen und die Politik bei Seite lassen. Sofort nach der Thronrede des Königs wird der Papst durch seinen Staatssekretär den auswärtigen Vertretern sein Regierungsprogramm kundthun. Im Personal des Staatssekretariats steht eine große Personänderung bevor.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens gab Kaiser Alexander von diesem Ereignis seinem Theim, dem Kaiser Wilhelm, telegraphisch Kenntnis. Es war dies die erste Mittheilung, die von Petersburg aus über den Frieden fortging. — Als einer der Delegierten Russlands, welche den Fürsten Gortschakoff zur Konferenz begleiten durften, wird mehrfach der Fürst Alexis Lobanow, früher Gendant in Konstantinopel, jetzt Gehülf des Ministers des Innern, genannt.

In Holland macht eine: „Wohin geben wir?“ betitelte Broschüre großes Aufsehen. Der Verfasser, Wynne Speelman, führt darin aus, daß Hollands Existenz gegenwärtig einzig und allein auf dem Prinzip von Oranien beruht, denn sowohl die Dynastie als die Unabhängigkeit Hollands befinden sich in einer sehr feindseligen Lage, da die königliche Familie nur noch aus wenigen Mitgliedern besteht. Die Heirath des Prinzen von Oranien werde daher von größter Bedeutung; denn Holland kann und will nur mit dem Hause Oranien leben, es sei denn, es würde eine Republik aus diesem Grunde bei die Dynastiefrage eine Lebensfrage für die Nation. — Kronprinz Wilhelm, Brinz von Oranien, geboren 1840, lebt seit langen Jahren in Paris und ist seines Lebenswandelns wegen fast ausgeschlossen von der guten Gesellschaft. Sein jüngerer Bruder Prinz Alexander ist 1851 geboren. Prinzessinnen der Könige Wilhelm III. sind nicht vorhanden. Die Ehe des Bruders des Königs, des Prinzen Heinrich, ist kinderlos geblieben, während aus der Ehe des Vaters, Bruders des Königs, des Prinzen Friedrich der Niederlande, nur eine Tochter entstanden ist, welche an den regierenden Fürsten zu Wied vermählt ist. Die Schwester des Königs ist die Gemahlin des Großherzogs von Sachsen-Weimar. Außerdem lebt noch eine Schwester des Prinzen Friedrich, welche an den Prinzen Albrecht von Preußen vermählt war.

Die „Agence Russ“ erklärt die Nachricht, daß der von Bulgarien zu leistende Tribut als Garantie für die russische Kriegsentschädigung dienen solle, für unrichtig, es sei überhaupt keinerlei Garantie dafür im Friedensvertrage fixviert.

Nach einer Correspondenz der Köln. Btg. soll Suleiman Pasha errannt worden sein. Es seien in seinem Besitz Schrifträder aufge-

zunden worden, welche beweisen sollen, daß er es auf einen Sturz des Sultans abgesehen habe. Die Folge sei gewesen, daß man ihn von dem Dardanellenhofe auf ein Schiff lockte, ihn dann in einen Sad näherte und ins Meer warf.

Reichstag.

* Berlin, 9. März. Troch einer fünftägigen Sitzung ist die zweite Beratung der Stellvertretungsvorlage heute nicht beendet worden. Bei der von vornherein unzweckhaften Ausichtslosigkeit aller Amendements hatte man die größte Enthaltsamkeit seitens der Redner erwartet. Man kam jedoch über die Discussion der beiden ersten Paragraphen, in welchen die Stellvertretung des Reichskanzlers in seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten überhaupt für zulässig erklärt und der Modus der Vertretung in der bekannten Weise angegeben wird, nicht hinaus; der vielberufene §. 3, welcher dem Reichskanzler vorbehält, jede Amthandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen, wird erst morgen zur Verhandlung kommen. Die Debatte wurde übrigens auch heute wieder vorwiegend in jenem durchaus sachlichen Geiste geführt, welcher die erste Beratung kennzeichnete. Nur der Abg. v. Kleist-Rehov glaubte die Gelegenheit zu einem lähmenden Angriff gegen die nationalliberale Partei ergreifen zu müssen, wurde dafür jedoch nicht allein vom Abg. Lasler in gebührender Weise abgefertigt, sondern auch Fürst Bismarck verfaßte ihm mit wünschenswertheiter Deutlichkeit die Unterstüzung, auf welche er in möglichst ungünstiger Weise provocirt hatte. Neue Gesichtspunkte zur Sache brachte die Debatte kaum zu Tage. Der Abg. v. Kleist-Rehov vertrat mit gewobtem Feuerkreuz den Standpunkt des preußischen Particularismus und brachte sich durch seine bekannte Magistralität selbst um die Wirkung auch derjenigen seiner Reden, denen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Sein Verlangen nach einer weitgehenden Personalunion zwischen dem Reiche und Preußen, daß sämmtliche Verwaltungszweige des Reiches von preußischen Ministern geleitet würden, gab dem Fürsten Bismarck Anlaß, mit Wärme für den Reichsbeamten und die Notwendigkeit eigener Reichsämter einzutreten, dabei modifizierte er mehr oder weniger seine neuerlichen Ausführungen über die Stellung des preußischen Finanzministers in der Reichsregierung und speziell in Beziehung auf die Vertretung des Reichskanzlers. An der Notwendigkeit der gemeinsamen Leitung der Finanzen des Reiches und Preußens hielt er jedoch fest. Im Uebrigen ermahnte er nochmals eindringlich, über dem Wünschenswertesten das Erreichbare nicht zu verfehlen. Das Gegenstück zu der Rede des Abg. v. Kleist war die des Abg. Freiherrn v. Frankenstein, welcher den mittelstaatlichen Particularismus vertrat und dabei die bayerische Regierung indirekt der Pflichtversäumniss anklagte. Den nationalen Standpunkt entwies der Abg. Lasler, indem er besonders den neulichen Erklärungen der Minister Bayerns und Württembergs gegenüber die Zuversicht seiner Partei auf die künftige Weiterbildung der konstitutionellen Einrichtungen des Reiches betonte. Eine Episode veranlaßte das Amendum der elsässischen Autonomisten, nach welchem der Stellvertreter des Reichskanzlers für Elsass-Vorbringen seinen Wohnsitz in Straßburg haben sollte. Beunruhigt Fürst Bismarck die betreffenden Wünsche der Autonomisten zur Zeit zurückwies, so bebandelte er die Frage doch ausdrücklich als eine offene, und die Autonomisten gingen mit dem Beweisstein aus der Debatte, mit den besten Hoffnungen der Zukunft entgegenzusehen zu können. — Bei der Abstimmung wurden alle Amendements abgelehnt — dasjenige der Ultramontanen mit 201 gegen 70 Stimmen — und die ersten zwei Paragraphen unverändert angenommen.

Die Debatte wurde durch den Abg. Befeler eröffnet, der folgende Fassung des Gesetzes beantragt hatte:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Befehlungen des Kaisers erforderliche Bezeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesamtheit der sonstigen dem Reich übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Behinderung derselben ernannt. §. 2. Für diejenigen einzelnen Amtswiege, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten Reichsbehörden mit der Stellvertretung derselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises, einschließlich der Gegenrechnung beauftragt werden. Der Kaiser ordnet die Stellvertretung an und ernennt die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers. §. 3. Die Stellvertreter des Reichskanzlers sind für die in dieser Eigenschaft von ihnen vorgenommene Amtshandlungen verantwortlich. §. 4. Durch die Übertragung der Stellvertretung wird nicht ausgeschlossen, daß der Reichskanzler in deren Bereich Amtshandlungen selbst vornehme. §. 5. Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichsverfassung über die Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrat wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Hierzu lag ein Unterantrag vor von dem Abg. Dr. Hönel, dem §. 2 des Antrags Befeler als zweites Alinea hinzuzufügen: „Die Feststellung derjenigen obersten Reichsbehörden, deren Vorstände auf Grund der letzten Ermächtigung mit der Stellvertretung zu beauftragen sind, erfolgt durch Gesetz oder durch Bestimmung des Reichshaushaltsgesetzes.“

Zur Begründung seines Antrags sagt Dr. Befeler: Die gegenwärtige Stellvertretungsvorlage habe die Verhandlungen des Reichstags vom 13. April 1877 zum Ausgangspunkt. Troch der damals geäußerten Wünsche haben es nur die verbündeten Regierungen vorgezogen, die Stellvertretungsvorlage als eine einheitliche zu behandeln. Demgemäß sei im §. 1 die Gesamtvertretung des Reichskanzlers

in ihrem ganzen Umfange, und zugleich die Sondervertretung für die einzelnen Zweige der Verwaltung geordnet. Im §. 2 seien diese beiden Arten der Stellvertretung voneinander geschieden und zwar derart, daß die Sondervertretung quantitativ und qualitativ als beschränkt erscheinen. Die Disposition des Gesetzentwurfes scheint dem Redner aber nicht zweckentsprechend zu sein. Wenn auch geschilderte Vorgänge und reale Grundlagen bei Änderung einer Verfassungsvorlage nicht außer Acht gelassen werden dürften, so müßte doch bei derartigen Änderungen auch die formale Seite der Sache vollauf Berücksichtigung erfahren. Gerade der Thatsache, daß die ewigen Streitfragen im Bereich der deutschen Reichsverfassung wesentlich auf der mangelsätesten Redaktion der Verfassungsurkunde beruhen, verdanke auch der von ihm (Redner) gemachte Änderungsvorschlag seine Entstehung. Vor Allem sei ein Hauptbedenken gegen die Regierungsvorlage, daß die Gesamt- und die Sonder-Vertretung ganz gleichmäßig behandelt seien. Während die Gesamt-Vertretung nur in Fällen der Behinderung einzutreten habe, könne die Sonder-Vertretung ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie nicht an die einzelnen Fälle der Behinderung gebunden sei, sondern Bürgschaften für eine gewisse Dauer gewähre. Redner geht dann speziell auf die ersten beiden Paragraphen der Regierungsvorlage ein, beleuchtet in längerer Ausführung deren Unterschiede von der von ihm vorgeschlagenen Fassung und bittet das Haus, seine Anträge, welche zum Hauptzweck hätten, den Geist des Gesetzes unverfälscht zum Ausdruck zu bringen, rubig zu prüfen und ihnen seine Zustimmung zu ertheilen.

Abg. v. Frankensteins (Centrum):

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Arten der Stellvertretung. Einmal will der Entwurf den Reichskanzler durch Ernennung eines allgemeinen Stellvertreters entlasten, sodann aber will er mit der Stellvertretung des Reichskanzlers die Chefö der Reichsämter betraut wissen. Mit der ersten Stellvertretung sind wir einverstanden. Als der Herr Reichskanzler seinen Urlaub antrat, mußte das dringende Bedürfnis anerkannt werden, die Frage seiner Stellvertretung verfassungsmäßig zu regeln. Anders aber steht es mit der zweiten Art der Stellvertretung. Wenn man den Vorständen der Reichsämter die Stellvertretung des Kanzlers übertragen will, so müssen wir darin den Anfang einer Verfassungsänderung erblicken, und einer solchen können wir nicht zustimmen. Die einzelnen Reichsämter haben sich von dem Reichskanzleramt abgewandt und seitdem ihre Kompetenz fortwährend erweitert. Nun will man den Vorständen der Reichsämter die mit eigener Verantwortlichkeit verbundene Stellvertretung des Reichskanzlers übertragen. Es ist deutlich, daß man danach strebt, nach und nach aus diesen Reichsamtvorständen selbständige verantwortliche Reichsminister zu machen. Ich erinnere nur daran, daß die Erklärung des bayerischen Herrn Ministers in der vorigen Sitzung dessen Hauses leidlich beifällig aufgenommen worden ist; ich erinnere ferner daran, daß der Herr Reichskanzler seine Rede mit der Auflösung stellte, die Vorlage solle die Grundlage bilden für eine Fortentwicklung der Reichsverfassung, wenn auch vielleicht nicht zu verantwortlichen Reichsministern, so doch zu etwas Besserem. Fortwährend wird die Kompetenz des Reiches erweitert und werden dementsprechend die Rechte der Einzelstaaten beeinträchtigt. Wir müssen endlich dem Nachwuchs der Reichskompetenz Platz geben. Ich bitte deshalb die zweite vorgeschlagene Art der Stellvertretung, d. h. Stellvertretung durch die Vorstände der Reichsämter, nicht anzunehmen. Ich hoffe, daß die Herren Vertreter der Bundesstaaten, wenn die Vorlage an den Bundesrat zurückgeht, nach dem, was hier im Hause neulich getagt worden ist, gegen diese zweite Stellvertretung stimmen werden. (Beifall im Centrum).

Abg. v. Grävenitz (conservativ):

Der Entwurf hängt sich auf die thaktischen Verhältnisse. Eine Gesichtserwiderung des Reichskanzlers ist unumgänglich nothwendig. In zweiter Reihe werden durch den Gesetzentwurf Gesichtspunkte gegeben, welche sich auf die Organisation der Reichsverwaltung beziehen. Es soll eine Grundlage für eine Fortentwicklung unserer Institutionen gegeben werden. Es handelt sich um eine Ergänzung unserer Regierungorganisation im Geiste der Verfassung. Ich kann jedoch nicht die Ansicht teilen, daß es einer gerechtmäßigen Festlegung bedürfe, für welche Kompetenz fortwährend erweitert. Nun will man den Vorständen der Reichsämter die mit eigener Verantwortlichkeit verbundene Stellvertretung des Reichskanzlers übertragen. Es ist deutlich, daß man danach strebt, nach und nach aus diesen Reichsamtvorständen selbständige verantwortliche Reichsminister zu machen. Ich erinnere nur daran, daß die Erklärung des bayerischen Herrn Ministers in der vorigen Sitzung dessen Hauses leidlich beifällig aufgenommen worden ist; ich erinnere ferner daran, daß der Herr Reichskanzler seine Rede mit der Auflösung stellte, die Vorlage solle die Grundlage bilden für eine Fortentwicklung der Reichsverfassung, wenn auch vielleicht nicht zu verantwortlichen Reichsministern, so doch zu etwas Besserem. Fortwährend wird die Kompetenz des Reiches erweitert und werden dementsprechend die Rechte der Einzelstaaten beeinträchtigt. Wir müssen endlich dem Nachwuchs der Reichskompetenz Platz geben. Ich bitte deshalb die zweite vorgeschlagene Art der Stellvertretung durch die Vorstände der Reichsämter, nicht anzunehmen. Ich hoffe, daß die Herren Vertreter der Bundesstaaten, wenn die Vorlage an den Bundesrat zurückgeht, nach dem, was hier im Hause neulich getagt worden ist, gegen diese zweite Stellvertretung stimmen werden. (Beifall im Centrum).

Abg. v. Grävenitz (conservativ):

Der Entwurf hängt sich auf die thaktischen Verhältnisse. Eine Gesichtserwiderung des Reichskanzlers ist unumgänglich nothwendig. In zweiter Reihe werden durch den Gesetzentwurf Gesichtspunkte gegeben, welche sich auf die Organisation der Reichsverwaltung beziehen. Es soll eine Grundlage für eine Fortentwicklung unserer Institutionen gegeben werden. Es handelt sich um eine Ergänzung unserer Regierungorganisation im Geiste der Verfassung. Ich kann jedoch nicht die Ansicht teilen, daß es einer gerechtmäßigen Festlegung bedürfe, für welche Kompetenz fortwährend erweitert. Nun will man den Vorständen der Reichsämter die mit eigener Verantwortlichkeit verbundene Stellvertretung des Reichskanzlers übertragen. Es ist deutlich, daß man danach strebt, nach und nach aus diesen Reichsamtvorständen selbständige verantwortliche Reichsminister zu machen. Ich erinnere nur daran, daß die Erklärung des bayerischen Herrn Ministers in der vorigen Sitzung dessen Hauses leidlich beifällig aufgenommen worden ist; ich erinnere ferner daran, daß der Herr Reichskanzler seine Rede mit der Auflösung stellte, die Vorlage solle die Grundlage bilden für eine Fortentwicklung der Reichsverfassung, wenn auch vielleicht nicht zu verantwortlichen Reichsministern, so doch zu etwas Besserem. Fortwährend wird die Kompetenz des Reiches erweitert und werden dementsprechend die Rechte der Einzelstaaten beeinträchtigt. Wir müssen endlich dem Nachwuchs der Reichskompetenz Platz geben. Ich bitte deshalb die zweite vorgeschlagene Art der Stellvertretung durch die Vorstände der Reichsämter, nicht anzunehmen. Ich hoffe, daß die Herren Vertreter der Bundesstaaten, wenn die Vorlage an den Bundesrat zurückgeht, nach dem, was hier im Hause neulich getagt worden ist, gegen diese zweite Stellvertretung stimmen werden. (Beifall im Centrum).

Wenn ich bei meinen früheren Neuerungen darüber in erster Linie den preußischen Finanzminister als den natürlichen Vertreter des abweisenden oder beideren Reichskanzlers bezeichnet habe, so geschah dies aus dem Grunde, daß der preußische Finanzminister wegen seiner Beziehungen zu den Angelegenheiten der verschiedenen Reichsämter in Preußen die nächste Interessen auf die Vertretung des Ministerpräsidenten bat. Absolut notwendig ist die Einrichtung aber nicht. Man kann ja, je nachdem die Persönlichkeit des einen oder des anderen dafür geeignet ist, beispielweise auch den Minister des Innern mit der Vertretung des Ministerpräsidenten betrauen. Man kann ja auch dafür einen Minister ohne Portefeuille haben, ähnlich wie unter dem Ministerium Hohenlohe der Minister ohne Portefeuille Auerswald vermöge seines Amtes im Staatsministerium den Vorsitz führte, wenn der Ministerpräsident nicht anwesend war. Ein solcher Minister könnte dann auch zur Vertretung des Reichskanzlers beauftragt werden.

Reichskanzler Fürst Bismarck:

Ich habe eben so gut wie der Vorredner und wie wohl jeder von uns vielleicht Manches in der Vorlage anders gewünscht; aber es fragt sich, ob sich das Gewünschte und das Erreichbare immer decken. Unsere besten Bestrebungen in Deutschland sind zum Theil davon gescheitert, daß dies nicht der Fall war. Der Herr Vorredner hat einem Gedanken in einer schärferen Weise, als es bisher gegeben ist, Ausdruck gegeben, in einer Weise, die mich nötigt, meine modifizierte Stellung zum Ausdruck zu bringen, nämlich den Gedanken, daß die ganze Reichsverwaltung schließlich direct durch preußische Minister zu führen sei, und zwar nicht bloßthaftig, sondern auch, daß dieser Übertragung der amtliche Ausdruck gegeben werden solle. Es ist das nach meiner Ansicht bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen in den ersten Jahren des Norddeutschen Bundes, wo wir Reichsbeamte überhaupt noch nicht hatten. Ich betrachte es indessen als einen wesentlichen Fortschritt, daß wir uns davon entfernen haben und ich betrachte es als eine Aufgabe der Thätigkeit jedes Reichskanzlers, die Frictionen der Reichsinstitutionen mit der althergebrachten Einheitsstaaten zu vermeiden, und zwischen ihnen, so weit es kann, zu vermitteln. Das nun hier der, ich möchte sagen, schwärmeische Antritt nicht das richtige Mittel ist, um das vor Augen zu rücken, dafür erlaube ich mir, an eine große historische Thatprobe zu erinnern, welche für die Herstellung des deutschen Reiches entscheidend und maßgebend war: es war der Brief, den der König von Bayern an unseren jetzigen deutschen Kaiser idrte, als wir in Versailles waren. Ohne auf den Wortlaut einzugehen, war doch ein Hauptdienst in dem Briefe der: Die bedeutsame Redete, die ich hierdurch einem andern Fürsten in meinem Lande einräume, kann ich einem König von Preußen nicht, sondern nur einem deutschen Kaiser einräumen. Darin lag der richtige Gedanke ausgedrückt, und ich glaube, das Schreiben war auch damit motiviert: Der deutsche Kaiser ist mein Landsmann, der kann auf meinem Territorium Rechte ausüben, der König von Preußen ist mein Nachbar. Dieses Gefühl ist meines Erachtens ein hoch bedeutendes und selbst von Seiten Deter, welche es minder anerkannten wollen, möchte ich wünschen, daß sie sich daran gewöhnen, damit zu rechnen. Ich bin nochmals einer von den älteren und erfahrenen Geschäftsführern geworden, und weiß welche Bedeutung dieses Element auf die Gemeinsamkeit der deutschen Handlungen ausübt. Ich war damals nach meinen Lebensjahren und meiner Stellung wohl bereitigt zu reden, wenn ich gefragt wurde, aber nicht bereitigt, wenn das nicht der Fall war. Immerhin sollte ich gesagt haben: Wir scheinen derartige Elemente fortwährend erweitert zu haben, die Frage ziemlich gleichgültig; haben die einzelnen Staaten noch eigenes Gesetzgebungsrecht behalten oder nicht? Wegen dieser Frage wurde der Abschluß länger als ein Jahr hingehangen, über alles andere war man einig; darüber verlor das tempus utile und es kam eine raue Winterstürme, welche die Frage in den Hintergrund drängten. Hatte nun dieses Recht eine wirkliche Bedeutung? Ich war damals nach meinen Lebensjahren und meiner Stellung wohl bereitigt zu reden, wenn ich gefragt wurde, aber nicht bereitigt, wenn das nicht der Fall war. Immerhin sollte ich gesagt haben: Wir scheinen derartige Elemente fortwährend erweitert zu haben, die Frage ziemlich gleichgültig; haben die einzelnen Staaten den Einfluß auf die Entscheidungen des deutschen Reiches, daß Fremde um ihren guten Willen sich bewerben, so zieht es gar kein Abstimmungssystem, welches die Bindungen abschneiden kann, und vom Gefundenen bis zum Schreiber und Kammerdiener herunter würde sich kein wahrer Abstand gegen die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen finden lassen. (Heiterkeit.) Trifft leichtere Begründung nicht zu, wie bei den kleineren und weniger mächtigen Staaten, so ist es ziemlich gleichgültig, ob sie Gefunden im Ausland haben oder nicht. So ist es auch — und ich weiß nicht, ob ich meinen Gedanken zusammenhang dadurch vollständig deutlich mache — mit der Frage, die ich nämlich in meiner leider zu langen Rede hier berührte: soll der Vertreter eines Bundesstaates genötigt sein, sich in ein preußisches Ministerialhaus zu begeben und in Einzelstaats-Angelegenheiten mit dem preußischen Minister als solchem verkehren? Ich glaube, es ist das weder gesetzlich möglich, noch politisch vorherlich, sondern wir sind es dem Reich und den Bundesgenossen schuldig, daß die tatsächliche Verwaltung, die ihre Farbe trägt und an die sie sich halten können, hinzugetragen. Ich freue mich, daß im Bundesrat Einzelstaaten darüber war und daß in den Motiven die Bestimmung, daß dies in Bezug auf die Reichsfinanzen mit der Modifizierung, die wir kennen, der Fall sein soll, daß nämlich der preußische Finanzminister auch der tatsächliche Leiter der Gesamteinheiten des Reiches sein soll, gar keine Schwierigkeit und keine Diskussion verursacht hat. Bei Allen war die Einsicht vorhanden, daß für die gemeinsame Verwaltung des Reiches,